



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 02.11.2021

Nr. 19

S.1-5

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 05.10.2021 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 326 (Bereich Baßfeldshof und Am Stadtbad)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 25.10.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 326 (Bereich Baßfeldshof und Am Stadtbad) Entscheidung über Stellungnahmen / Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 05.10.2021 beschlossen:

1. Den während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt (siehe Nrn. 12 bis 15 der Begründung bzw. beiliegende Abwägungsblätter für die Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.)

Die Entscheidungen sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB getroffen, wonach die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

2. Der Bebauungsplan Nr. 326 einschließlich Begründung wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 326 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 326 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

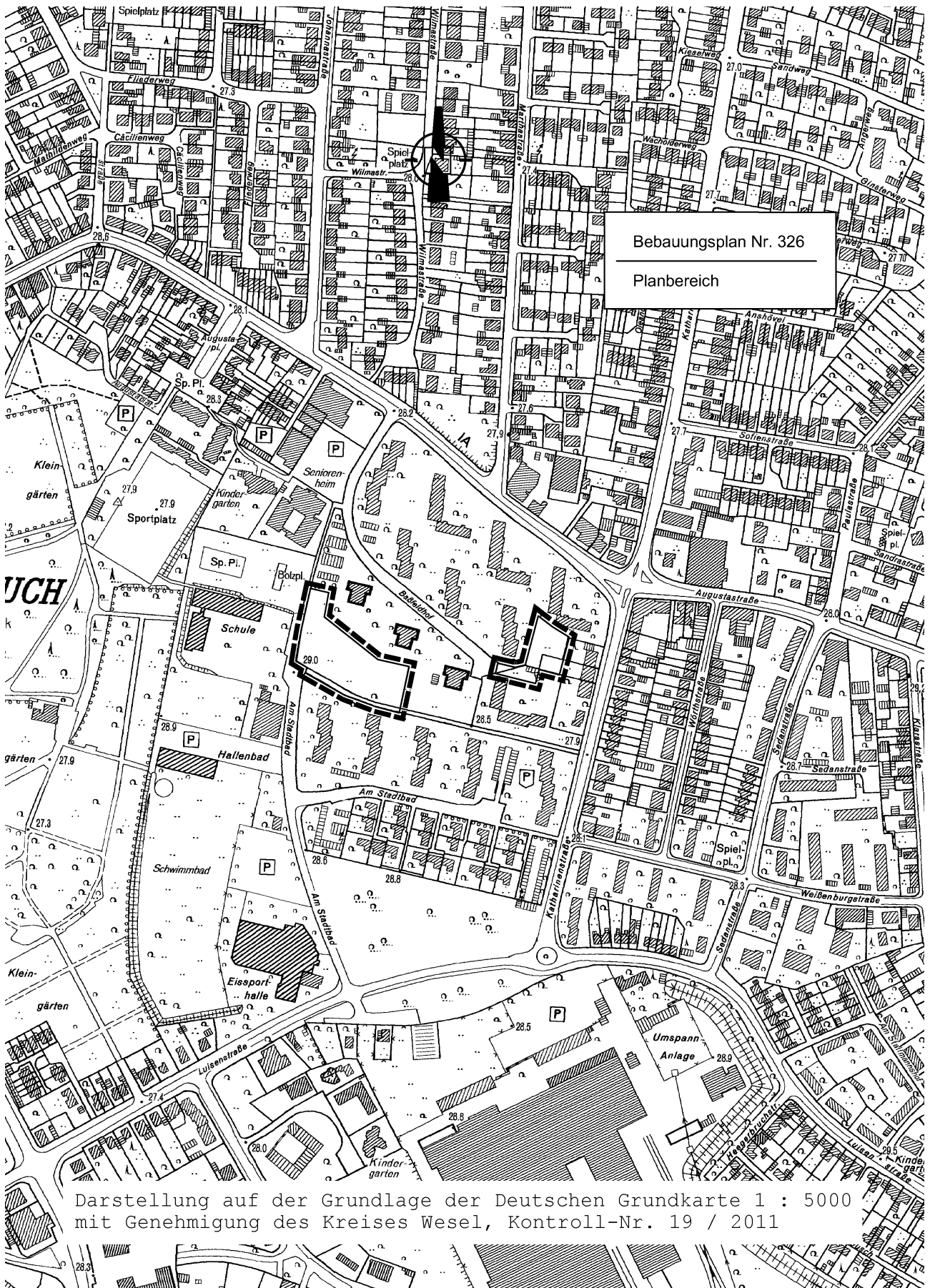
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 25.10.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Bebauungsplan Nr. 326
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011